

Beschlussesentwurf 2: Änderung des Sozialgesetzes; Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; definitive Einführung

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 94 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 26. April 2016 (RRB Nr. 2016/744)

beschliesst

I.

Der Erlass Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007²⁾ (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 85 (geändert)

3.3.2. Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien

§ 85^{quinquies} Abs. 1^{ter} (geändert)

^{1ter} Zusätzlich berücksichtigt werden die nachgewiesenen Kosten für die externe Betreuung von Kindern unter 6 Jahren bis maximal 10'000 Franken je Kind sowie von Kindern von 6 bis unter 12 Jahren bis maximal 6'000 Franken je Kind.

§ 85^{septies} Abs. 1 (geändert)

Anmeldung und Verfahren (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt, wo die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien einzureichen ist und wer den Vollzug leistet. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach § 84 dieses Gesetzes.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [831.1](#).

[Geschäftsnummer]

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Albert Studer
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.